

Satzung (Stand 16.04.2023)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen BAM 7 Bewegen und Angehen in Metzingen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Ruländerweg 2 72555 Metzingen.
- (3) Der Verein soll beim Amtsgericht Bad Urach eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein BAM 7 Bewegen und Angehen in Metzingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden, die sozialen Projekten zur Förderung der Gemeinschaft von Kindern, Familien und Senioren zugutekommen sollen, wodurch gesellschaftliche Werte, insbesondere die Idee von einem sozialen und gesellschaftlichen Miteinander vermittelt werden soll.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt. Bei natürlichen Personen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich oder bei Minderjährigen das Einverständnis einer/eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Mit der Aufnahme in den Verein erhält das

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung).
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Vereinsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung (vgl. § 7). Eine Änderung des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
- (2) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres bis einschließlich 30. Juni ist der komplette Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein ab dem 1. Juli ist der Jahresbeitrag zur Hälfte zu entrichten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Überweisung auf das Vereinskonto.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (siehe § 7)
- Der Vorstand (siehe § 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die/den erste/n Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt angegebene Post- oder E-Mail-Adresse.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Kassenprüfer/in, die/der weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins sein dürfen. Der/die Kassenprüfer/in hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
- Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Aufgaben des Vereins
 - den jährlichen Vereinshaushalt

- Festsetzung des Beitrags (siehe § 5 Abs. 2)
- Festlegung der Spendenbegünstigten des laufenden Geschäftsjahres

(7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Abstimmung. Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Vereinsmitglieder.

(9) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt die/der erste Vorsitzende, bei deren Verhinderung die/der zweite Vorsitzende.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden fünf Personen:

- erste/r Vorsitzende/r
- zweite/r Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Kassenprüfer/in

(2) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch entsprechende Beschlüsse.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden in der oben angegebenen Reihenfolge von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf drei Jahre gewählt. Dies gilt nicht für die bei Gründung des Vereins erfolgte Wahl der Vorstandsmitglieder, welche im ersten Jahr nach der Gründung wiederholt wird. Wählbar ist jedes Mitglied, das nicht Arbeitnehmer/in des Vereins ist. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(6) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Leitung der Mitgliederversammlung.

(7) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die/den erste/n Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend

(8) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(10) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Stimmberechtigt ist nur die/der persönlich Anwesende.

- (11) Die Leitung der Vorstandssitzungen übernimmt die/der erste Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der zweite Vorsitzende.
- (12) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss dessen Posten innerhalb von zwei Monaten in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit neu gewählt
- (13) Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (14) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (15) Der Vorstand kann per Geschäftsordnung bestimmte Aufgaben seiner Geschäftsführung an eine/n oder mehrere hauptamtlich angestellte Geschäftsführer/in(nen) übertragen.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind durch die/den Schriftführer/in, bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n andere/n vom Vorstand bestimmte/n Protokollant/in, schriftlich niederzulegen. Diese sind von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Storchennest e.V. und das Familienzentrum in Metzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

§ 12 Fördermitgliedschaft

- (1) Auf Antrag kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder jede juristische Person Fördermitglied des Vereins werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideologisch und/oder materiell, verzichten jedoch auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere auf das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, die Ausübung von Ämtern usw.
- (2) Der finanzielle Beitrag des Fördermitglieds ist in seiner Art und Höhe freiwillig.
- (3) Die Fördermitgliedschaft kann schriftlich gegenüber jedem Vorstandsmitglied erklärt und jederzeit schriftlich, ohne Einhaltung von Fristen, gekündigt werden.
- (4) Die Fördermitglieder werden vereinsintern auf einer Liste geführt und regelmäßig über die aktuellen Geschehnisse und die Arbeit des Vereins informiert.

§ 13 Arbeitnehmer des Vereins

- (1) Arbeitnehmer des Vereins können Mitglieder des Vereins werden, verzichten jedoch auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere auf das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Arbeitnehmer sind von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

§ 12 Fördermitgliedschaft

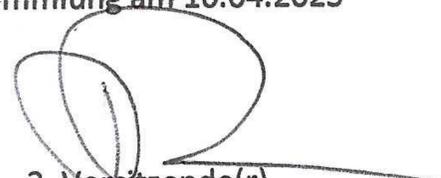
- (1) Auf Antrag kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder jede juristische Person Fördermitglied des Vereins werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideologisch und/oder materiell, verzichten jedoch auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere auf das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, die Ausübung von Ämtern usw.
- (2) Der finanzielle Beitrag des Fördermitglieds ist in seiner Art und Höhe freiwillig.
- (3) Die Fördermitgliedschaft kann schriftlich gegenüber jedem Vorstandsmitglied erklärt und jederzeit schriftlich, ohne Einhaltung von Fristen, gekündigt werden.
- (4) Die Fördermitglieder werden vereinsintern auf einer Liste geführt und regelmäßig über die aktuellen Geschehnisse und die Arbeit des Vereins informiert.

§ 13 Arbeitnehmer des Vereins

- (1) Arbeitnehmer des Vereins können Mitglieder des Vereins werden, verzichten jedoch auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere auf das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Arbeitnehmer sind von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.
- (3) Die Mitgliedschaft von Arbeitnehmern des Vereins kann schriftlich gegenüber jedem Vorstandsmitglied erklärt und jederzeit schriftlich, ohne Einhaltung von Fristen, gekündigt werden.

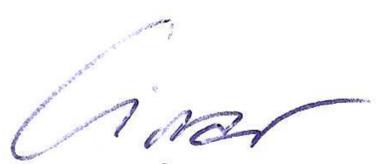
Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 16.04.2023


1. Vorsitzende(r)
Nadine Rilling


2. Vorsitzende(r)
Franzisca Trnka


Kassenwart(in)
Beatrice Katschinski


Schriftführer
Vanessa Baumgärtner


Kassenprüfer
Nurcan Cinar